





Inhalt

- Die Ursprünge des Schulbaus – historische Entwicklung
- Schulbauten der 60er und 70er Jahre
- Muster-Schulbaurichtlinie 1974
- Entwurf Neue Muster-Schulbaurichtlinie - Anhörungsverfahren
- Neue Muster-Schulbaurichtlinie vom 09.09.2025
- Beispielprojekt – Schule am Geniner Ufer in Lübeck
- Ausblick auf weitere Neuerungen – TRIS – Bauministerkonferenz



Die Ursprünge des Schulbaus – historische Entwicklung

Vor 1800

- noch keine speziellen Schulbauvorschriften
- Schulen wie Wohn-/Zweckbauten behandelt
- lokale Baupolizeivorschriften regeln das Bauen
- kaum Regelungen zu Licht, Raum, Hygiene

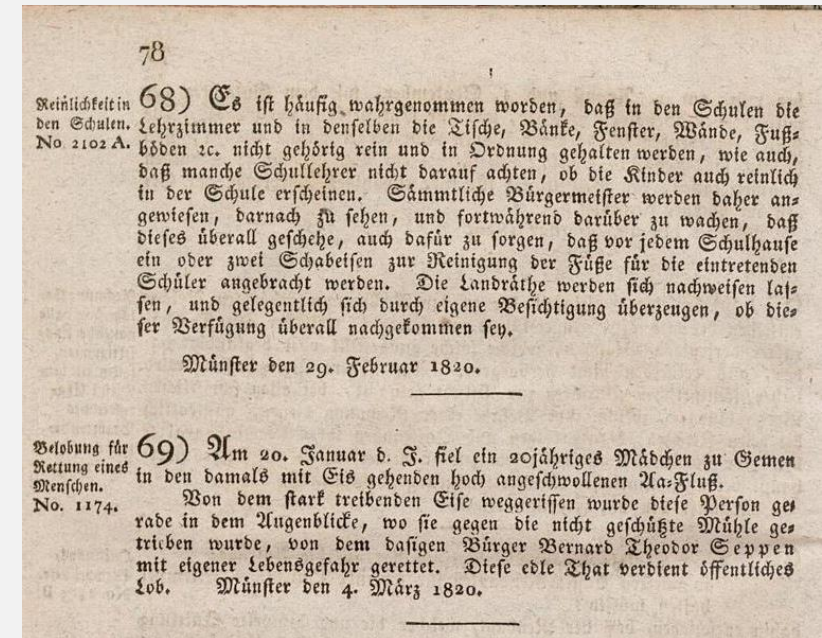




Die Ursprünge des Schulbaus – historische Entwicklung

1820 - 1917

- erste Bauordnungen entstehen
- Fokus liegt auf dem Brandschutz und die Standsicherheit
- Schulen werden als öffentliche Gebäude erkannt
- Vorschriften zur Schulbauhygiene entstehen
- Industrialisierung
- Vorgaben zu Licht, Luft, Raumgröße





Die Ursprünge des Schulbaus – historische Entwicklung

1919 - 1933

- Weimarer Republik
- erste systematische Schulbaurichtlinien
- Gesundheit und Pädagogik im Fokus
- Standardisierung auf Länderebene
- Einführung der vierjährigen Grundschule für Alle
- Erweiterung auf dreigliedrige Schulform





Die Ursprünge des Schulbaus – historische Entwicklung

nach 1945

- Wiederaufbau von Schulen
- Musterbauordnung 1950
- Regelungen für Sonderbauten über LBO
- Pädagogik im Fokus
- Nach Aussetzung 1955 wieder dreigliedriges System





Schulbauten der 60er und 70er Jahre

Schulbau in der BRD

- neue Gebäudetypen entstehen
- Kasseler Modell Schulen
- Stb.-Fertigteilbauten mit Systemwänden
- durchlaufende Brandrasterdecken
- in den ersten Jahren noch keine Sonderbauvorschrift
- häufig Asbestbelastung





Schulbauten der 60er und 70er Jahre

Schulbau in der BRD - Brandschutzprobleme

- Systemtrennwände laufen nur bis zu Abhangdecken
- keine qualifizierten Feuerschutzabschlüsse
- Lüftungsanlagen ohne Abschottungen
- Leitungsbrandlasten verteilen sich über Rettungswege
- meist nur Kernsanierung wegen Asbest möglich





Schulbauten der 60er und 70er Jahre

Schulbau in der DDR

- Typenschulbauten, Erfurt, Berlin Dresden,...
- erste Vorgaben nach TGL 10734 von 1968
- Brandschutzvorgaben nach TGL 10685 Blatt 7
- Platten-, Wand- und Skelettbauweisen
- Probleme beim Wärmeschutz und Tragwerk





Schulbauten der 60er und 70er Jahre

Schulbau in der DDR - Brandschutzprobleme

- Flure ohne Längenbegrenzung, Rauchabschnitte
- keine qualifizierten Feuerschutzabschlüsse
- ein zweiter baulicher Rettungsweg war kein Muss
- Bestandsschutznachweis nach TGL schwierig
- Einhaltung der damaligen Vorgaben nicht garantiert

Planungshinweise zum vorbeugenden baulichen Brandschutz

Dr.-Ing. Friedrich Mehl
Landesstelle für Bautechnik
im Regierungspräsidium Leipzig
Postfach 10 13 64
04013 Leipzig



Muster-Schulbaurichtlinie 1974

Einheitliche Regelungen für den Schulbau

- eine der ersten Sonderbauvorschriften
- Flurschulen als Standardbauweisen
- Tragwerk, Brandabschnitte, Hallen, Technische Anlagen
- unabhängige bauliche Rettungswege
- Barrierefreiheit

Musterentwurf eines Einführungserlasses
**Bauaufsichtliche Richtlinien für Schulen
(BSchulR)**
(Fassung März 1974)¹

1. Allgemeines

- 1.1 Schulen müssen wegen ihrer Art und Nutzung besonderen bauaufsichtlichen Anforderungen genügen. Um für die Beurteilung von Schulen eine einheitliche Grundlage zu schaffen, hat die Fachkommission „Bauaufsicht“ der Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister der Länder (ARGE-BAU)



Muster-Schulbaurichtlinie 1974

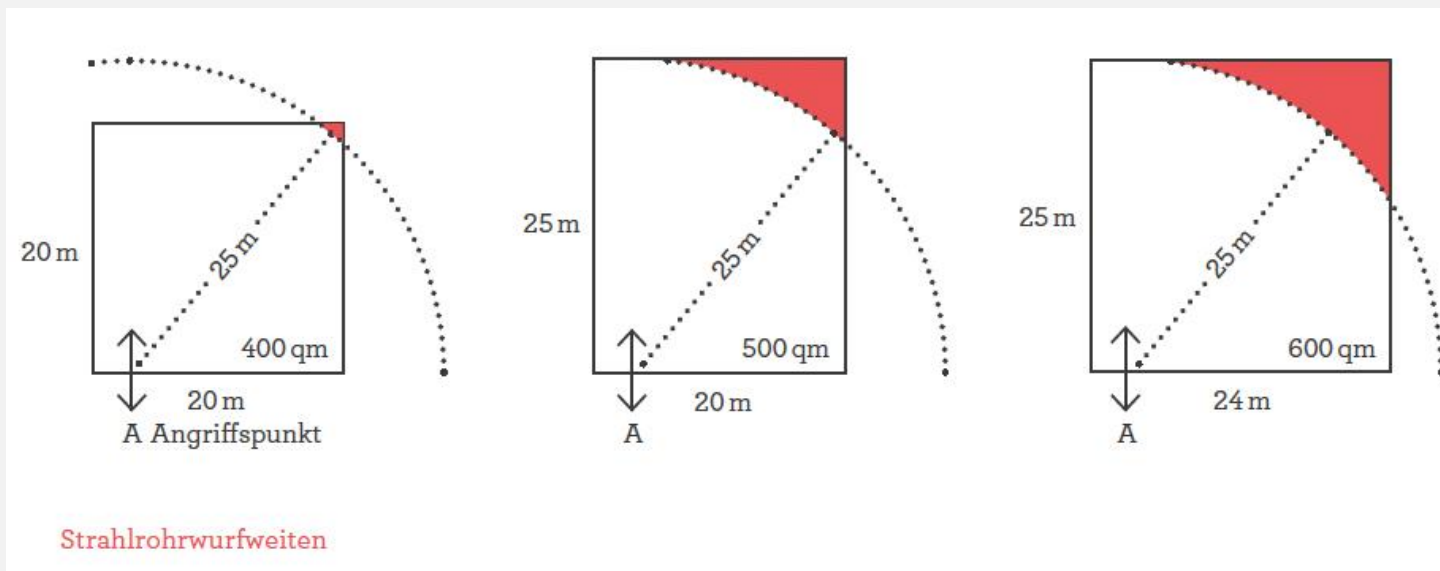
Auszug aus der BSchulR 1974

- Die Fläche eines Brandabschnittes darf in einem Vollgeschoss zusammen 3000 m² nicht überschreiten; Brandabschnitte mit einer Fläche bis zu 5000 m² sind zulässig:
- a) bei erdgeschossigen Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- B) bei mehrgeschossigen Gebäuden oder Gebäudeteilen in Hanglage, wenn die Rettungswege in jedem Geschoß zu ebener Erde ins Freie führen.
- Der Rettungsweg aus einem Aufenthaltsraum darf durch einen anderen Aufenthaltsraum nur führen, wenn ausreichende Sichtverbindung zu diesem Raum hergestellt ist.
- Schulen, in denen mindestens ein Geschoss eine Fläche von mehr als 3000 m² hat, müssen eine Sicherheitsbeleuchtung haben.



Zwischenentwicklungen auf Verbandsebene

Untersuchungen zum Brandschutz im Schulbau 11/2017



BRANDSCHUTZ
IM SCHULBAU
*Neue Konzepte
und Empfehlungen*

Bei Raumgrößen ab 400 qm wird hiernach ein zweiter Feuerwehrangeriffspunkt erforderlich.
Daher können Lernbereiche mit einer Fläche zwischen 400 und 600 qm brandschutztechnisch als gleich-wertig angesehen werden, wenn ein zweiter Angriffspunkt vorgesehen wird.



Zwischenentwicklungen auf Verbandsebene

Begriffsdefinitionen aus Bericht zum Brandschutz im Schulbau 11/2017

Lernbereiche sind Flächen innerhalb von Schulgebäuden, die zum Aufenthalt, Lernen und Lehren geeignet sind.

Eine ausreichende Sichtbeziehung kann angenommen werden, wenn von einer üblichen Lern- und Arbeitsposition aus eine Brandgefahr innerhalb eines Lernbereichs frühzeitig erkannt werden kann.



Zwischenentwicklungen auf Verbandsebene

Weitergehende Anforderungen Schnittstelle Barrierefreiheit / Evakuierung

Zwei unterschiedliche Rettungswegekonzpte für Personen mit Einschränkungen in der körperlichen Beweglichkeit sind möglich. Die erste Möglichkeit besteht in der Selbstrettung über Aufzüge.

Die zweite Möglichkeit schließt eine Selbstrettung aus und soll sichere Bereiche in horizontalen Evakuierungsabschnitten schaffen. Die sicheren Bereiche sollen bis zur Fremdrettung einen geeigneten Schutz bieten.



Entwurf neue Muster-Schulbaurichtlinie - Anhörungsverfahren

Änderung der bisherigen MSchulBauR April 2009

- Beteiligung der Kreise durch FK Bauaufsicht 13.01.2025
- Änderungsvorschläge vom BVPI
- Änderungsvorschläge der Bundesarchitektenkammer
- Kritik durch Hauptverband Deutsche Holzindustrie
- Kritik weiterer Verbände, z.B. VdBP
- Fazit – „Entwurf ist mit der heißen Nadel gestrickt“
- Rückläufer bis 20.03.2025 erbeten

Anhörung zur Muster-Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (MSchulbauRL)

Anlage

Lesefassung Entwurf MSchulbauRL Fassung November 2024
Formblatt Anregungen zur MSchulbauRL

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fachkommission Bauaufsicht hat in der 339. Sitzung am 10./11. Dezember 2024 den Entwurf der Muster-Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (MSchulbauRL) angenommen.

Hierzu möchte die Fachkommission Bauaufsicht die beteiligten Kreise schriftlich anhören und gibt Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum

20. März 2025.



Entwurf neue Muster-Schulbaurichtlinie - Anhörungsverfahren

Überarbeitung durch Untergruppierung der Projektgruppe Brandschutz

Der Vorschlag zur Novellierung der derzeit geltenden MSchulbauR 2009 wurde im Jahr 2023 in der Projektgruppe Brandschutz der Fachkommission Bauaufsicht eingebracht.

Nachdem eine Vielzahl von Schulbauten mit Lernbereichen bundesweit bereits realisiert wurden, war der Bedarf an der Novellierung bzw. Ergänzung der Bestimmungen der MSchulbauR groß.

Eine Untergruppierung der Projektgruppe Brandschutz, bestehend aus Vertretern oberster und unterer Bauaufsichten und der Feuerwehr haben maßgeblich an der Richtlinie gearbeitet.



Entwurf neue Muster-Schulbaurichtlinie - Anhörungsverfahren

Überarbeitung durch Untergruppierung der Projektgruppe Brandschutz

Die neue Fassung der MSchulbauR bleibt dem Entfall der vorgenannten Bestimmungen und Vorschriften treu und enthält keine Bestimmungen für Schulen als Arbeitsstätten.

Die MSchulbauR bleibt weiterhin baustoffneutral. Es werden z. B. keine Bestimmungen für den Holzbau vorgegeben.

Die MSchulbauR enthält ferner keine über die MBO hinausgehenden Regelungen über die Barrierefreiheit von Schulen.



Neue Muster-Schulbaurichtlinie vom 09.09.2025

Erläuterungen der FK Bauaufsicht PG Brandschutz

- MSchulBauR 2009 noch klassische „Flurschule“
- Kompartments, Lerncluster und offene Lernlandschaften als Lernbereiche zusammengefasst.
- Die MSchulbauR regelt sowohl Flurschulen, als auch Schulen mit Lernbereichen. Sie ermöglicht auch Mischformen, in denen beispielsweise ein Gebäudeteil als Flurschule genutzt wird und ein anderer Gebäudeteil als Schule mit Lernbereichen.

Fachkommission Bauaufsicht
Projektgruppe Brandschutz

**Muster-Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen
(Muster-Schulbau-Richtlinie - MSchulbauR)
Fassung 09.09.2025¹**

1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, soweit sie keine Hochhäuser sind und nicht ausschließlich der Unterrichtung Erwachsener dienen.

2 Begriffe

2.1 Unterrichtsräume

Unterrichtsräume sind Räume, die für die Nutzung zu Unterrichtszwecken bestimmt sind und sich außerhalb von Lernbereichen befinden.

2.2 Lernbereiche

Lernbereiche umfassen mehrere Räume und multifunktional genutzte Zonen, die Lernzwecken dienen, die beliebig miteinander verbunden oder voneinander getrennt werden können und über Erschließungsbereiche zugänglich sind.



Neue Muster-Schulbaurichtlinie vom 09.09.2025

Erläuterungen der FK Bauaufsicht PG Brandschutz

Bestehende Flurschulen können nicht ohne Weiteres vom Prinzip der notwendigen Flure vor Unterrichtsräumen in Schulen mit Lernbereichen umgewandelt werden können. Lernbereiche sind vor allem dadurch gekennzeichnet, dass die raumbildenden Bauteile innerhalb eines Lernbereichs eine Sichtbeziehung zwischen den einzelnen Bereichen gewährleisten. Diese Möglichkeit fehlt bei bestehenden Flurschulen mit Klassenräumen an einem notwendigen Flur häufig.





Neue Muster-Schulbaurichtlinie vom 09.09.2025

Synopse

1 Anwendungsbereich	1 Anwendungsbereich
¹ Diese Richtlinie gilt für <u>Anforderungen nach § 51 Abs. 1 MBO an</u> allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, soweit sie nicht ausschließlich der Unterrichtung Erwachsener dienen.	Diese Richtlinie gilt für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, soweit sie keine Hochhäuser sind und nicht ausschließlich der Unterrichtung Erwachsener dienen.
	2 Begriffe
	2.1. Unterrichtsräume
	Unterrichtsräume sind Räume, die für die Nutzung zu Unterrichtszwecken bestimmt sind und sich außerhalb von Lernbereichen befinden.
	2.2 Lernbereiche
	Lernbereiche umfassen mehrere Räume und multifunktional genutzte Zonen, die Lernzwecken dienen, die beliebig miteinander verbunden oder voneinander getrennt werden können und über Erschließungsbereiche zugänglich sind.
	2.3. Erschließungsbereiche
	Erschließungsbereiche erschließen Flächen und Räume im Lernbereich und können auch zu Lern- und Unterrichtszwecken genutzt werden.



Neue Muster-Schulbaurichtlinie vom 09.09.2025

Synopse

	2.4 Hallen
	¹ Hallen sind Räume, die über mehrere Geschosse reichen. ² Hallen können in jedem Geschoss galerieartige Gänge aufweisen. ³ Sie können als Mehrzweckräume unterschiedlichen Nutzungen wie z. B. als Speiseraum, Vortragsraum oder für Theatervorstellungen dienen.
	2.5 Rettungsbalkone
	¹ Rettungsbalkone nach dieser Richtlinie sind Balkone, die in Verbindung mit Außentreppen nach § 35 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 MBO oder notwendigen Treppenräumen einen baulichen Rettungsweg sicherstellen.
	² Ausgänge zu Rettungsbalkonen sind nicht mit einem Ausgang ins Freie gleichzusetzen.
	2.6 Räume mit gehobener Brandgefahr
	Räume mit gehobener Brandgefahr sind Räume, die ein höheres Risiko der Brandentstehung oder -ausbreitung und eine erhöhte Brandlastdichte aufweisen.



Neue Muster-Schulbaurichtlinie vom 09.09.2025

Synopse

2 Anforderungen an Bauteile	3 Anforderungen an Bauteile
2.1 Tragende und aussteifende Bauteile	3.1 Tragende und aussteifende Bauteile
¹Auf tragende und aussteifende Bauteile sind in Gebäuden mit einer Höhe von bis zu 7 m die Anforderungen der MBO an diese Bauteile in Gebäuden der Gebäudeklasse 3, in Gebäuden mit einer Höhe von mehr als 7 m die Anforderungen der MBO an diese Bauteile in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 anzuwenden. ²Abweichend von Satz 1 sind tragende und aussteifende Bauteile <u>in hochfeuerhemmender Bauart gemäß § 26 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 MBO sind zulässig in Gebäuden, die eine Höhe bis zu 13 m haben und deren Geschosse entweder eine Fläche von jeweils nicht mehr als 400 m² haben oder durch Wände, die den Anforderungen des § 29 Abs. 3 bis 5 MBO entsprechen, in Abschnitte von jeweils nicht mehr als 400 m² unterteilt sind.</u>	¹Auf tragende und aussteifende Bauteile sind - in Gebäuden mit einer Höhe von bis zu 7 m die Anforderungen der MBO an diese Bauteile in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 und - in Gebäuden mit einer Höhe von mehr als 7 m die Anforderungen der MBO an diese Bauteile in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 anzuwenden, soweit im Weiteren keine höheren Anforderungen gestellt werden. ²Abweichend von Satz 1 sind hochfeuerhemmende tragende und aussteifende Bauteile gemäß § 26 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 MBO in oberirdischen Geschossen von Gebäuden zulässig, - deren Höhe 13 m nicht überschreitet und - deren Geschosse jeweils nicht größer als 600 m² oder durch mindestens hochfeuerhemmende Trennwände in Abschnitte von jeweils nicht mehr als 600 m² unterteilt sind. ³Satz 1 gilt nicht - für freistehende Gebäude mit maximal zwei oberirdischen Geschossen und einer Grundfläche von insgesamt nicht mehr als 200 m² so-



Neue Muster-Schulbaurichtlinie vom 09.09.2025

Synopse

	wie - für freistehende erdgeschossige Gebäude mit nicht mehr als 400 m ² Grundfläche, bei denen wirksame Löscharbeiten von allen Seiten möglich sind.
	3.2 Wände von Lernbereichen
	¹ Wände zwischen Lernbereichen untereinander sowie zwischen Lernbereichen und Unterrichtsräumen oder sonstigen Räumen müssen als Trennwände die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteigenden Bauteile haben. ² Abschlüsse von Öffnungen in Trennwänden müssen mindestens feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend sein. ³ Lernbereiche sind durch Trennwände in Abschnitte von nicht mehr als 900 m ² zu unterteilen.
	3.3 Wände notwendiger Treppenträume in Gebäuden der Gebäudeklasse 1 und 2
	¹ Abweichend von § 35 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 MBO sind für notwendige Treppen in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 notwendige Treppenträume erforderlich, deren Wände als raumabschließende Bauteile feuerhemmend sind. ² Abschlüsse von Öffnungen in diesen Wänden müssen mindestens rauchdicht und selbstschließend sein.



Neue Muster-Schulbaurichtlinie vom 09.09.2025

Synopse

	3.4 Wände von Hallen
	¹ Die Wände zwischen Hallen und sonstigen Räumen müssen als raumabschließende Bauteile die Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken haben. ² Abschlüsse von Öffnungen in Wänden zwischen Hallen und notwendigen Treppenträumen, notwendigen Fluren und Aufenthaltsräumen müssen feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend sein.
	3.5 Wände von Räumen mit gehobener Brandgefahr
	¹ Räume mit gehobener Brandgefahr dürfen nicht in Lernbereichen angeordnet werden. ² Die Wände dieser Räume müssen die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile haben.
2.2 Brandwände	3.6 Brandwände und Brandabschnitte
¹ Innere Brandwände gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 2 MBO sind in Abständen von nicht mehr als 60 m anzuordnen. ² In Gebäuden, deren tragende Bauteile hochfeuerhemmend oder feuerhemmend sein dürfen, sind anstelle von Brandwänden nach Satz 1 Wände, die auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend sind, zulässig. ³ In Wänden nach Satz 1 und 2 sind im Zuge notwendiger Flure jeweils feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Türen zulässig,	¹ Innere Brandwände gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 2 MBO sind in Abständen von nicht mehr als 60 m so anzuordnen, dass Brandabschnitte eine Grundfläche von maximal 1.600 m ² BGF nicht überschreiten. ² In Gebäuden, deren tragende Bauteile hochfeuerhemmend oder feuerhemmend sein dürfen, sind anstelle von Brandwänden nach Satz 1 Wände, nach § 30 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 MBO zulässig, die auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend sind. ³ In Wänden



Neue Muster-Schulbaurichtlinie vom 09.09.2025

Synopse

wenn die angrenzenden Flurwände in einem Bereich von 2,5 m beiderseits <u>der Tür</u> keine Öffnungen haben.	nach Satz 1 und 2 sind im Zuge notwendiger Flure jeweils feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse zulässig, wenn die angrenzenden Flurwände in einem Bereich von 2,50 m beiderseits des Abschlusses keine Öffnungen haben.
	3.7 Decken
	Decken müssen die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile haben.
	3.8 Rettungsbalkone
	Rettungsbalkone sind raumabschließend in der Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken auszuführen.
<u>2.3 Wände notwendiger Treppenräume</u>	
<u>In Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 müssen die Wände notwendiger Treppenräume als raumabschließende Bauteile feuerhemmend sein.</u>	
<u>2.4 Wände und Türen von Hallen</u>	
<u>¹Über mehrere Geschosse reichende Hallen sind zulässig. ²Die Wände dieser Hallen, ausgenommen Außenwände, müssen die Anforderungen an die Geschossdecken des Gebäudes erfüllen. ³Türen zwischen Hal-</u>	



Neue Muster-Schulbaurichtlinie vom 09.09.2025

Synopse

3 Rettungswege	4 Rettungswege
3.1 Allgemeine Anforderungen	4.1 Rettungswege aus Unterrichtsräumen und Aufenthaltsräumen für Schülerinnen und Schüler außerhalb von Lernbereichen
<u>¹Für jeden Unterrichtsraum müssen in demselben Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege zu Ausgängen ins Freie oder zu notwendigen Treppenräumen vorhanden sein.</u> ²Anstelle eines dieser Rettungswege darf ein Rettungsweg <u>über Außentreppen ohne Treppenräume</u>, Rettungsbalkone, Terrassen und begehbare Dächer auf das Grundstück führen, wenn dieser Rettungsweg im Brandfall nicht gefährdet ist; dieser Rettungsweg gilt als Ausgang ins Freie.	¹Für jeden Unterrichtsraum <u>und Aufenthaltsraum für Schülerinnen und Schüler außerhalb von Lernbereichen</u>, müssen in demselben Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege vorhanden sein. ²<u>Diese müssen zu Ausgängen ins Freie oder zu notwendigen Treppenräumen führen und dürfen innerhalb eines Geschosses über einen gemeinsamen notwendigen Flur verlaufen.</u> ³Anstelle eines dieser Rettungswege darf ein Rettungsweg <u>über eine Halle</u> oder Außentreppen, Rettungsbalkone, Terrassen und begehbare Dächer auf das Grundstück führen, wenn dieser Rettungsweg im Brandfall nicht gefährdet ist.
	4.2 Rettungswege aus Lernbereichen
	¹Für jeden Lernbereich müssen in demselben Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege vorhanden sein, die zu Ausgängen ins Freie führen.



Neue Muster-Schulbaurichtlinie vom 09.09.2025

Synopse

	² Von jeder Stelle eines Lernbereichs muss mindestens ein Ausgang direkt ins Freie oder in einen notwendigen Treppenraum innerhalb von 35 m erreichbar sein. ³ Der Rettungsweg kann über einen notwendigen Flur geführt werden. ⁴ Der zweite Rettungsweg darf auch über
	angrenzende Lernbereiche, auf Rettungsbalkone, zu Außentreppen, auf Terrassen oder begehbare Dächer, die im Brandfall nicht gefährdet werden, führen, wenn diese innerhalb von 25 m, gemessen in der Lauflinie, erreicht werden können.
	4.3 Ausreichende Sichtbeziehung in Lernbereichen
	¹ In Lernbereichen muss eine frühzeitige Branderkennung durch ausreichende Sichtbeziehungen ermöglicht werden. ² Eine ausreichende Sichtbeziehung gilt als erfüllt, sofern insbesondere der Erschließungsbereich von einer üblichen Lern- oder Arbeitsposition aus eingesehen und eine Brandgefahr im Lernbereich somit frühzeitig erkannt werden kann.



Neue Muster-Schulbaurichtlinie vom 09.09.2025

Synopse

3.2 Rettungswege durch Hallen	4.4 Rettungswege durch Hallen
<u>Einer der beiden Rettungswege nach Nummer 3.1 darf durch eine Halle führen; diese Halle darf nicht als Raum zwischen einem notwendigen Treppenraum und dem Ausgang ins Freie dienen.</u>	Hallen dürfen nicht als Raum zwischen einem notwendigen Treppenraum und dem Ausgang ins Freie dienen.
3.3 Notwendige Flure	4.5 Notwendige Flure
Notwendige Flure mit nur einer Fluchtrichtung (Stichflure) dürfen nicht länger als <u>10</u> m sein.	¹ Notwendige Flure mit nur einer Fluchtrichtung (Stichflure) dürfen nicht länger als <u>15</u> m sein. ² In notwendigen Fluren sind Einbauten, Einrichtungen und technische Anlagen im betrieblich notwendigen Maß zulässig, sofern keine brandschutztechnischen Bedenken bestehen und dadurch die nutzbare Rettungswegbreite gemäß Nummer 4.7 nicht unterschritten wird. ³ Erschließungsbereiche in Lernbereichen müssen nicht als notwendige Flure ausgebildet werden.
	4.6 Rettungswege eingeschossiger, zu ebener Erde liegender Räume
	Ein zweiter Rettungsweg ist für eingeschossige, zu ebener Erde liegende Räume nicht erforderlich, wenn im Brandfall die Rettung über einen direkten Ausgang ins Freie möglich ist.



Neue Muster-Schulbaurichtlinie vom 09.09.2025

Synopse

3.4 Breite der Rettungswege, Sicherheitszeichen	4.7 Breite der Rettungswege
¹Die nutzbare Breite <u>der Ausgänge von Unterrichtsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen sowie der notwendigen Flure und notwendigen Treppen</u> muss mindestens 1,20 m je 200 darauf angewiesener Benutzer betragen. ²Staffelungen sind nur in Schritten von 0,60 m zulässig.	¹Die nutzbare Breite <u>von Rettungswegen muss im gesamten Verlauf</u> mindestens 1,20 m je 200 darauf angewiesener Benutzer betragen. ²Zwischenwerte sind zulässig. ³Es <u>müssen</u> jedoch mindestens folgende nutzbaren Breiten vorhanden sein bei
³Es muss jedoch mindestens folgende nutzbare Breite vorhanden sein bei Ausgängen von Unterrichtsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen 0,90 m notwendigen Fluren 1,50 m notwendigen Treppen 1,20 m.	a) Ausgängen von Unterrichtsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen 0,90 m, b) notwendigen Fluren 1,50 m, c) notwendigen Treppen 1,20 m, d) <u>Rettungswege über einen Erschließungsbereich im Lernbereich 1,20 m und</u> e) <u>Rettungsbalkonen 1,20 m.</u>
³Die erforderliche nutzbare Breite der notwendigen Flure und notwendigen Treppen darf durch <u>offenstehende</u> Türen, Einbauten oder Einrichtungen nicht eingeengt werden. ⁴Ausgänge zu notwendigen Fluren dürfen nicht breiter sein als der notwendige Flur. ⁵Ausgänge zu notwendi-	⁴Die erforderliche nutzbare Breite der <u>Rettungswege</u> darf durch <u>den Öffnungsradius von Türen sowie durch</u> Einbauten oder Einrichtungen nicht eingeengt werden. ⁵Ausgänge zu notwendigen Fluren dürfen nicht breiter sein als der notwendige Flur. ⁶Ausgänge zu notwendigen Treppenträumen dürfen nicht breiter sein als die notwendige Treppe. ⁷Ausgänge



Neue Muster-Schulbaurichtlinie vom 09.09.2025

Synopse

gen Treppenträumen dürfen nicht breiter sein als die notwendige Treppe. ⁶Ausgänge aus notwendigen Treppenträumen müssen mindestens so breit sein wie die notwendige Treppe. <u>⁷An den Ausgängen zu notwendigen Treppenträumen oder ins Freie müssen Sicherheitszeichen angebracht sein.</u>	aus notwendigen Treppenträumen müssen mindestens so breit sein wie die notwendige Treppe.
4 Treppen, Geländer und Umwehrungen ¹Die nutzbare Breite notwendiger Treppen darf 2,40 m nicht überschreiten. ²Treppen müssen Tritt- und Setzstufen haben. ³Notwendige Treppen dürfen keine gewendelten Läufe haben. ³Geländer und Umwehrungen müssen mindestens <u>1,1 m</u> hoch sein.	5 Treppen, Geländer und Umwehrungen ¹Die nutzbare Breite notwendiger Treppen darf 2,40 m nicht überschreiten. ²Treppen müssen Tritt- und Setzstufen haben. ³Notwendige Treppen dürfen keine gewendelten Läufe haben. ⁴Geländer und Umwehrungen müssen mindestens <u>1,10 m</u> hoch sein.
5 Türen <u>¹Türen, die selbstschließend sein müssen, dürfen nur offengehalten werden, wenn sie Feststellanlagen haben, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen der Türen bewirken; sie müssen auch von Hand geschlossen werden können.</u> ²Türen im Zuge von Rettungswegen, ausgenommen Türen von Unterrichtsräumen, müssen in Fluchrichtung des ersten Rettungsweges aufschlagen. ³Sie müssen von innen leicht in voller Breite zu öffnen sein.	6 Türen ¹Türen im Zuge von Rettungswegen, ausgenommen Türen von Unterrichtsräumen <u>und Räumen in Lernbereichen</u>, müssen in Fluchrichtung des ersten Rettungsweges aufschlagen. ²Sie müssen von innen leicht in voller Breite zu öffnen sein.



Neue Muster-Schulbaurichtlinie vom 09.09.2025

Synopse

6 Rauchableitung	7 Rauchableitung
	7.1 Aufenthaltsbereiche
	¹ Aufenthaltsräume mit jeweils mehr als 50 m ² Grundfläche müssen zu öffnende Fenster zur Rauchableitung besitzen.
	² Für innenliegende Aufenthaltsräume und Erschließungsbereiche von mehr als 200 m ² müssen zur Unterstützung der Brandbekämpfung geeignete Maßnahmen zur Rauchableitung getroffen werden.
	7.2 Hallen
¹ Hallen müssen zur Unterstützung der Brandbekämpfung entrauchte werden können. ² Dies gilt als erfüllt, wenn sie entweder an der höchsten Stelle Rauchableitungsöffnungen mit einer freien Öffnungsfläche von insgesamt <u>1</u> Prozent der Grundfläche oder im oberen Drittel der Außenwände Fenster oder Türen mit einer freien Öffnungsfläche von insgesamt <u>2</u> Prozent der Grundfläche haben.	¹ Hallen müssen zur Unterstützung der Brandbekämpfung entrauchte werden können. ² Dies gilt als erfüllt, wenn sie entweder an der höchsten Stelle Öffnungen zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von insgesamt einem Prozent der Grundfläche oder im oberen Drittel der Außenwände Fenster oder Türen mit einem freien Querschnitt von insgesamt zwei Prozent der Grundfläche haben. ³ Fenster, Türen und andere mit Abschlüssen versehene Öffnungen zur Rauchableitung müssen Vorrichtungen zum Öffnen haben, die von jederzeit zugänglichen Stellen aus leicht von Hand bedient werden können. ⁴ Sie können an einer jederzeit zugänglichen Stelle zusammengeführt werden.



Neue Muster-Schulbaurichtlinie vom 09.09.2025

Synopse

7 Blitzschutzanlagen	8 Blitzschutzanlagen
Schulen müssen Blitzschutzanlagen haben.	Schulen müssen Blitzschutzanlagen haben, die auch die sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen schützen (äußerer und innerer Blitzschutz).
8 Sicherheitsbeleuchtung	9 Sicherheitsbeleuchtung
Eine Sicherheitsbeleuchtung muss <u>in Hallen, durch die Rettungswege führen, in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen sowie in fensterlosen Aufenthaltsräumen vorhanden sein.</u>	¹ Eine Sicherheitsbeleuchtung muss vorhanden sein - in Bereichen über die Rettungswege geführt werden, - in fensterlosen Aufenthaltsräumen und - in Räumen mit gehobener Brandgefahr. ² Eine Sicherheitsbeleuchtung ist nicht erforderlich für Räume im Erdgeschoss, die jeweils einen unmittelbaren Ausgang ins Freie haben.
9 Alarmierungsanlagen	10 Alarmierungsanlagen, Interne Brandmeldeanlagen
	10.1 Alarmierungsanlagen
¹ Schulen müssen Alarmierungsanlagen haben, durch die im Gefahrenfall die Räumung der Schule oder einzelner Schulgebäude eingeleitet werden kann (Hausalarmierung). ² Das Alarmsignal muss sich vom Pausensignal <u>und anders</u>	¹ Schulen müssen Alarmierungsanlagen haben, durch die im Gefahrenfall die Räumung der Schule oder einzelner Schulgebäude eingeleitet werden kann. ² Das Alarmsignal muss sich vom Pausensignal <u>und anders</u>



Neue Muster-Schulbaurichtlinie vom 09.09.2025

Synopse

<u>sensignal unterscheiden</u> und in jedem Raum der Schule gehört werden können. ³ Das Alarmsignal muss mindestens an einer während der Betriebszeit der Schule ständig besetzten oder an einer jederzeit zugänglichen Stelle innerhalb der Schule	<u>ren Gefahrensignalen unterscheiden</u> und in jedem Raum der Schule gehört werden können. ³ Das Alarmsignal muss mindestens an einer während der Betriebszeit der Schule ständig besetzten oder an einer
(Alarmierungsstelle) ausgelöst werden können. <u>⁴An den Alarmierungsstellen müssen sich Telefone befinden, mit denen jederzeit Feuerwehr und Rettungsdienst unmittelbar alarmiert werden können.</u>	jederzeit zugänglichen Stelle innerhalb der Schule (Alarmierungsstelle) ausgelöst werden können.
	10.2 Interne Brandmeldeanlage
	¹ Lernbereiche mit mehr als 600 m ² Grundfläche müssen zusätzlich zur ausreichenden Sichtbeziehung nach Nummer 4.3 eine nicht auf die Leitstelle der Feuerwehr aufgeschaltete Brandmeldeanlage mit automatischen Brandmeldern und mindestens an den Ausgängen der Lernbereiche mit nichtautomatischen Brandmeldern haben. ² Die automatischen Brandmelder müssen auf die Kenngröße Rauch ansprechen und den gesamten Lernbereich überwachen. ³ Die Brandmeldeanlage muss die Alarmierung ansteuern und das Alarmsignal auslösen.



Neue Muster-Schulbaurichtlinie vom 09.09.2025

Synopse

10 Sicherheitsstromversorgung <u>Sicherheitsbeleuchtung, Alarmierungsanlagen und elektrisch betriebene Einrichtungen zur Rauchableitung müssen an eine Sicherheitsstromversorgungsanlage angeschlossen sein.</u>	11 Sicherheitsstromversorgung Sicherheitstechnische Anlagen in Schulen müssen eine Sicherheitsstromversorgung haben, die bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung den Betrieb der sicherheitstechnischen Anlagen übernimmt, insbesondere a) der Sicherheitsbeleuchtung, b) der Alarmierungsanlage und c) der Internen Brandmeldeanlage.
11 Feuerwehrplan, Brandschutzordnung <u>Der Betreiber der Schule muss im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle Feuerwehrpläne und eine Brandschutzordnung anfertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung stellen.</u>	12 Feuerwehrpläne, Brandschutzordnung Für Schulen sind Feuerwehrpläne in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen. Anlage: Erläuterungen Tabelle



Neue Muster-Schulbaurichtlinie vom 09.09.2025

Tabelle

	Lernbereiche	S	M	L
	Größe BGF [m²]	Eingeschossig: ≤ 400 Mehrgeschossig: ≤ 200	200 < Fläche ≤ 600	600 < Fläche ≤ 900
	Anzahl Geschosse	Max. 2		
3.	Anforderungen an Bauteile			
3.1	Tragende und Aussteifende Bauteile		Höhe ≤ 7 m: Anforderungen nach GK 3 Höhe ≤ 13 m: Anforderung hochfeuerhemmende Bauart nach MBO Höhe > 13 m: Anforderungen nach GK 5	Höhe > 7 m: Anforderungen nach GK 5
3.2	Wände von Lernbereichen	vgl. 3.1		
	Türen von Lernbereichen	vgl. 3.1, zusätzlich rauchdicht		
3.3	Wände notwendiger Treppenträume in GK 1 und 2	Bei Gebäuden der GK 1 und 2 mindestens raumabschließend und feuerhemmend. Ansonsten gelten die Anforderungen der Gebäudeklassen nach MBO.		



Neue Muster-Schulbaurichtlinie vom 09.09.2025

Tabelle

3.4	Wände von Hallen	Anforderungen gemäß 3.1, ausgenommen Außenwände.
	Türen von Hallen	feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend zu - notwendigen Treppenräumen, - notwendigen Fluren, - Aufenthaltsräumen.
3.5	Räume mit gehobenem Gefahrenpotenzial	nicht in Lernbereichen angeordnet, gemäß 3.1 abgetrennt
3.6	Brandwände und Brandabschnitte	Brandabschnittslänge max. 60 m Brandabschnittsfläche max. 1.600 m² BGF
3.7	Decken	vgl. 3.1
3.8	Rettungsbalkone	Anforderungen gemäß 3.1
4	Rettungswege	
4.1	Rettungswege aus Unterrichtsräumen und Räumen mit erhöhtem Gefahrenpotenzial	Zwei bauliche RW zu Ausgängen ins Freie, über - notwendige Flure, - notwendige Treppenräume. Einer der RW kann über - Außentreppen ohne Treppenräume, - Rettungsbalkone, - Terrassen oder



Neue Muster-Schulbaurichtlinie vom 09.09.2025

Tabelle

4.2	Rettungswege aus Lernbereichen	Zwei bauliche RW zu Ausgängen ins Freie, über - notwendige Flure, - notwendige Treppenräume, - Außentreppen ohne Treppenräume, - Rettungsbalkone, - Terrassen, - begehbare Dächer oder in - angrenzende Lernbereiche. Von jeder Stelle - Ausgang in notw. Treppenraum oder das Freie, ggf. über notwendigen Flur in max. 35 m. - Ausgang in angrenzenden Bereich in max. 25 m Lauflänge.
4.3	Ausreichende Sichtbeziehung	Erschließungsbereich muss von üblicher Lern- und Arbeitsposition eingesehen und Brandgefahr im Lernbereich frühzeitig erkannt werden können.
4.4	Rettungswege durch Hallen	Ein Rettungsweg nach 4.1 darf durch die Halle führen. Die Halle darf nicht als Raum zw. notw. Treppenraum und Freien liegen.
4.5	Notwendige Flure	Stichflurlänge max. 15 m
4.6	Rettungswege eingeschossiger, zu ebener Erde liegender Räume	Ein zweiter Rettungsweg ist für eingeschossige, zu ebener Erde liegende Räume nicht erforderlich, wenn im Brandfall die Rettung über einen direkten Ausgang ins Freie möglich ist.



Neue Muster-Schulbaurichtlinie vom 09.09.2025

Tabelle

4.7	Breite der Rettungswege	Laufbreite 1,20 m je 200 Personen. Mindestbreiten: - Ausgänge von Unterrichtsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen: 0,90 m - notwendige Flure: 1,50 m - notwendige Treppen: 1,20 m - im Lernbereich: 1,20 m - Rettungsbalkone: 1,20 m.
5	Treppen, Geländer und Umwehrungen	
	Treppen	- max. 2,40 m Laufbreite
		- Tritt- und Setzstufen - Keine gewendelten Läufe
	Geländer, Umwehrungen	Höhe min. 1,10 m
6	Türen	- Offenhaltung selbstschließender Türen nur bei selbsttätigem Schließen bei Raucheinwirkung - Öffnungsrichtung in Rettungswegen in Richtung erster Rettungsweg; ausgenommen Klassenräume und Räume in Lernbereichen



Neue Muster-Schulbaurichtlinie vom 09.09.2025

7	Rauchableitung	
	Aufenthaltsbereiche $\geq 50 \text{ m}^2$	- offenbare Fenster - innenliegend bzw. über 200 m^2 unterstützende Maßnahmen notwendig
	Hallen	- an der höchsten Stelle Öffnungen mit freiem Querschnitt von insgesamt 1 % der Grundfläche oder - im oberen Drittel der Außenwände Fenster oder Türen mit freiem Querschnitt von insgesamt 2 % der Grundfläche
8	Blitzschutzanlagen	innerer und falls sicherheitstechnische Einrichtungen vorhanden, äußerer Blitzschutz
9	Sicherheitsbeleuchtung	- in Bereichen durch die Rettungswege führen - in fensterlosen Aufenthaltsräumen - in Räumen mit erhöhtem Gefahrenpotenzial
10	Alarmierungseinrichtungen, Interne Brandmeldeanlagen	
	Alarmierungseinrichtungen	Alarmierungsanlage, so dass - Alarmsignal von allen anderen Signalen verschieden und - der Alarm von allg. zugänglicher oder ständig besetzter Stelle auszulösen ist.
	Interne Brandmeldeanlagen	Brandmeldeanlage ohne Aufschaltung zur Feuerwehr
11	Sicherheitsstromversorgung	Sicherheitsstromversorgung für sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen, insbesondere - Sicherheitsbeleuchtung, - Alarmierungseinrichtung, - Brandmeldeanlage.
12	Feuerwehrpläne	Feuerwehrpläne in Abstimmung mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle

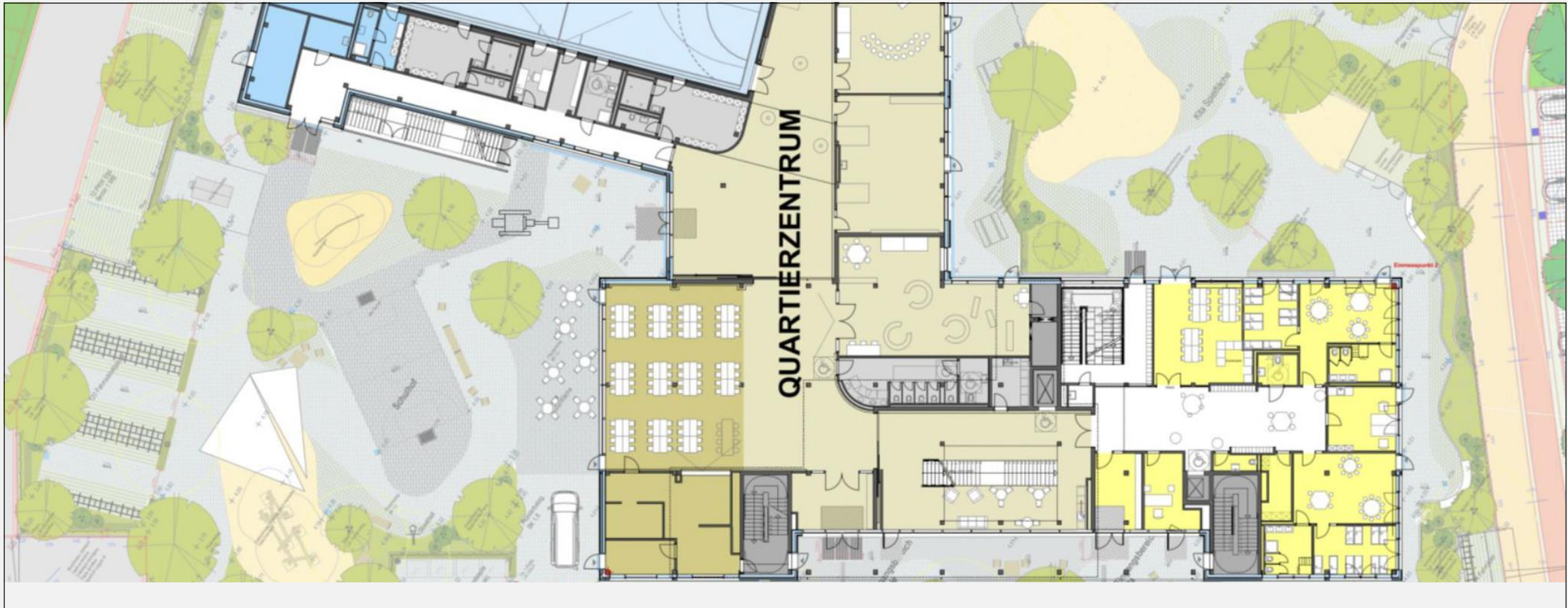


Beispielprojekt - Schule am Geniner Ufer Lübeck





Beispielprojekt - Schule am Geniner Ufer Lübeck



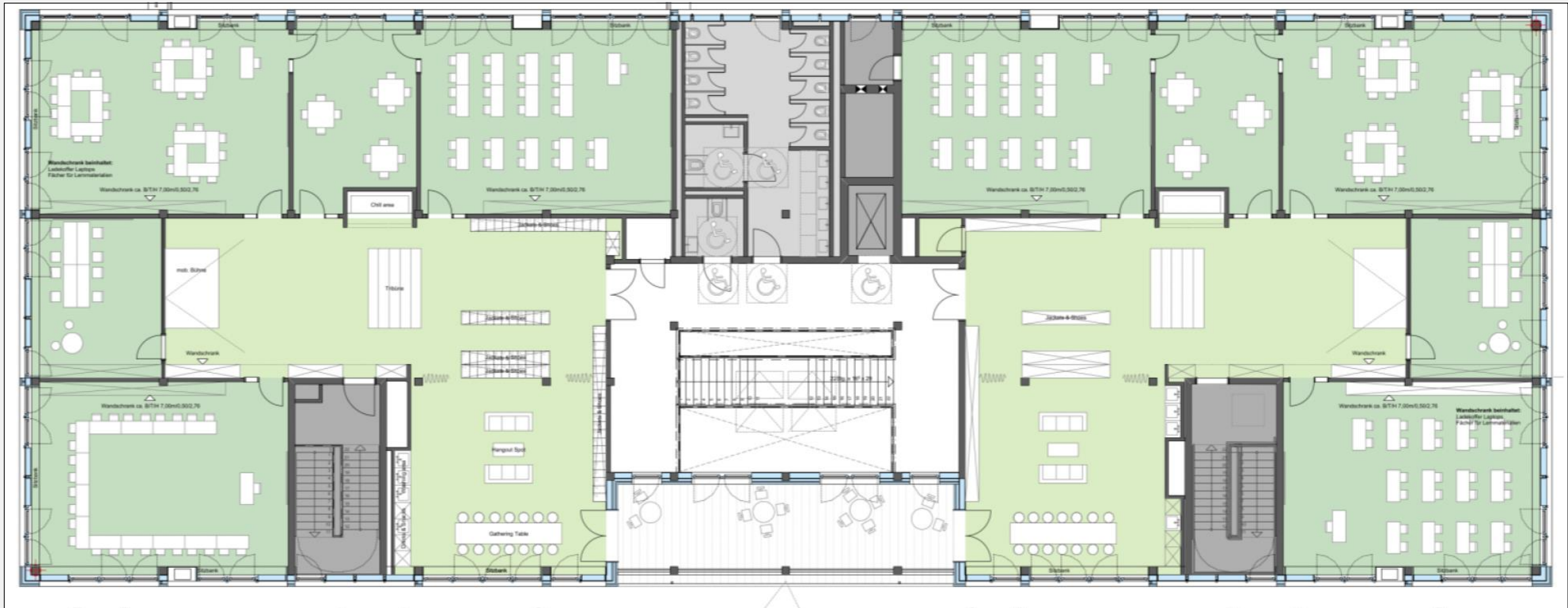


Beispielprojekt - Schule am Geniner Ufer Lübeck



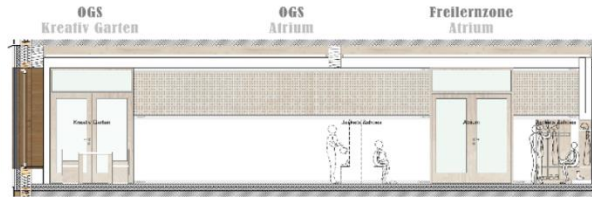


Beispielprojekt - Schule am Geniner Ufer Lübeck





Beispielprojekt - Schule am Geniner Ufer Lübeck

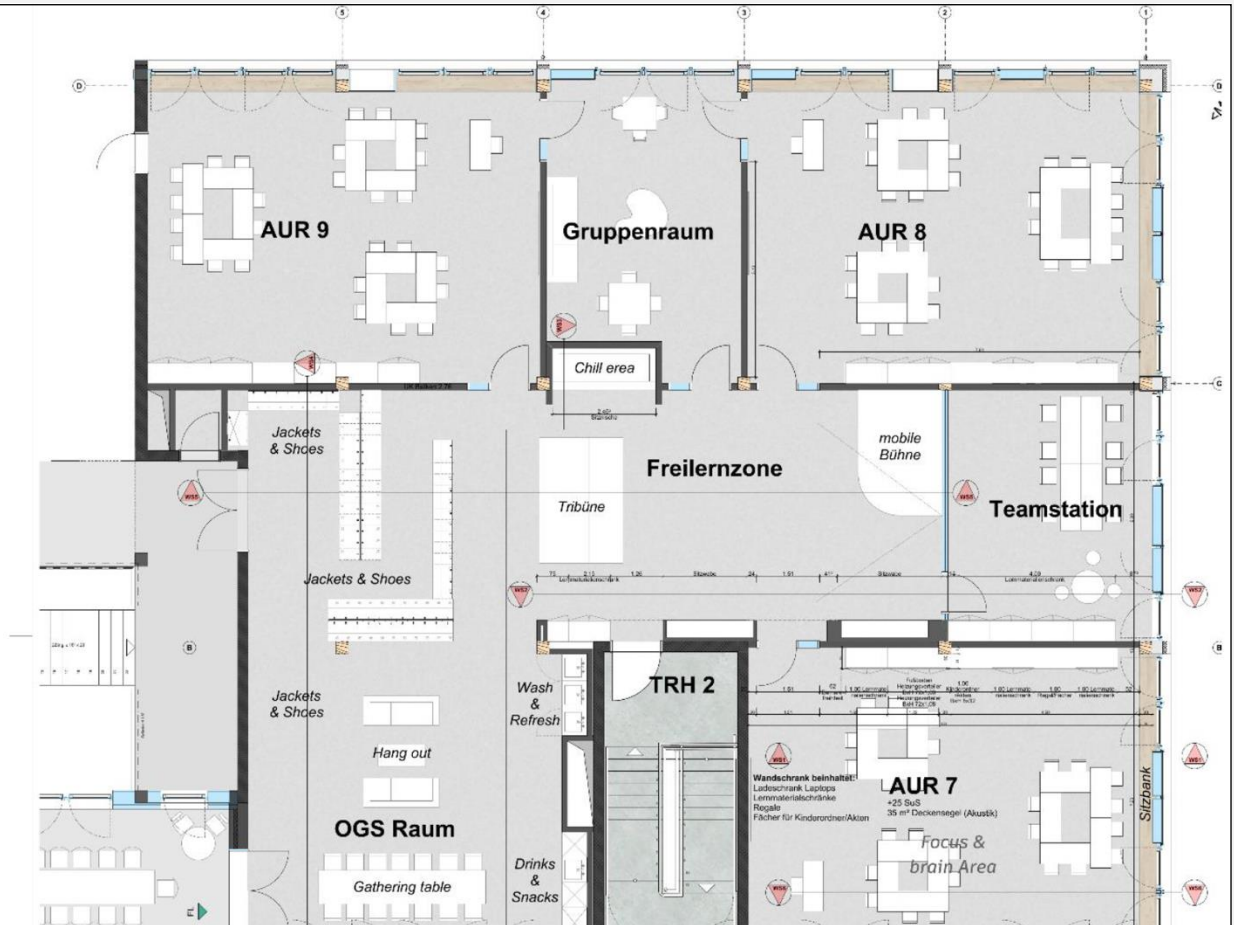


Wandansicht WS5_Jahrgangsheimat 3



Wandansicht WS6_Jahrgangsheimat 3

AUR 7



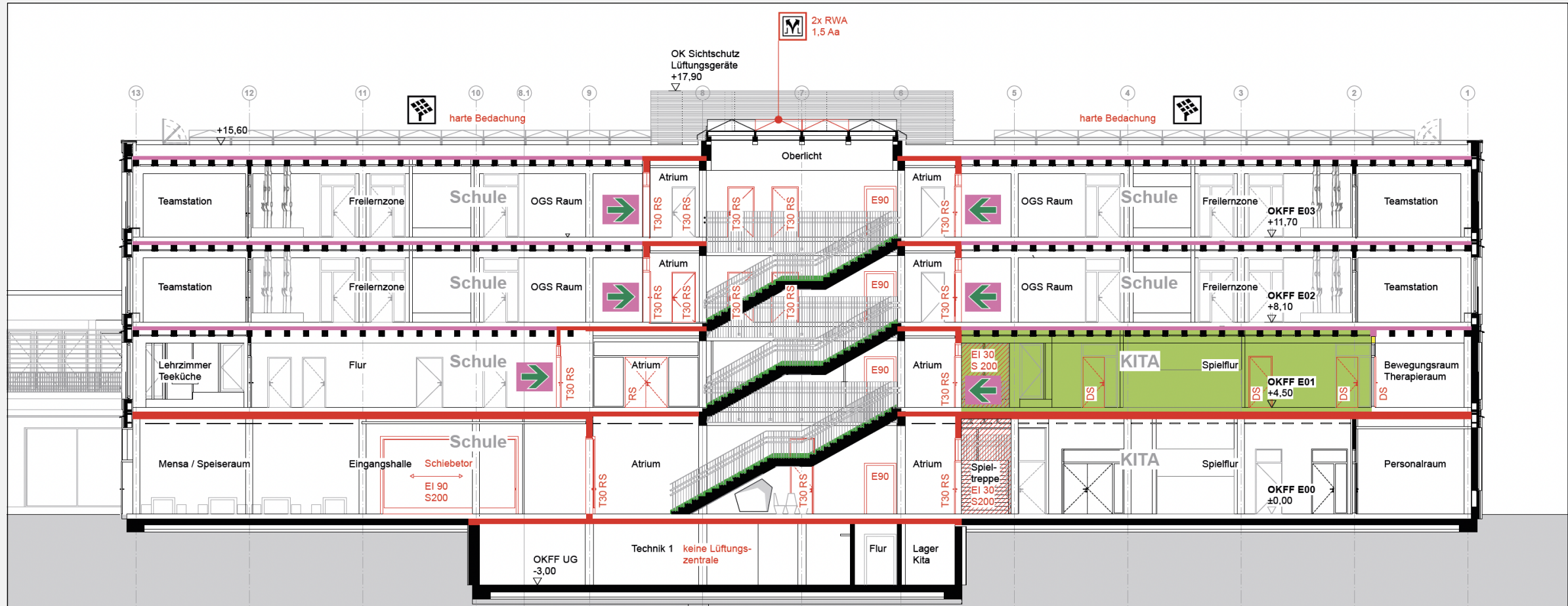


Beispielprojekt - Schule am Geniner Ufer Lübeck





Beispielprojekt - Schule am Geniner Ufer Lübeck





Ausblick auf weitere Neuerungen – TRIS – Bauministerkonferenz

<https://technical-regulation-information-system.ec.europa.eu/de/search/results>

Europäisches Portal zur Veröffentlichung der durch die Mitgliedsländer eingereichten Technischen Regelungen zum Notifizierungsverfahren.

<https://www.is-argebau.de/verzeichnis.aspx?id=991&o=75909860991>

Seite der Bauministerkonferenz (IS-Argebau) mit Veröffentlichung der Mustervorschriften und Mustererlasse in der Bundesrepublik Deutschland.



Vielen Dank für Eure
Aufmerksamkeit !